

1875. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 21. Juni 1945 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. November 1944 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien am Riedgrabenweg zwischen Bahnlinie SBB. und Herbstweg, in Zürich 11. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt am 12. Januar 1945 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. Juni 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Der rechtwinklig zur Bahnlinie Oerlikon-Wallisellen fließende Riedgraben bildete früher fast auf seiner ganzen Länge einen Teil der Gemeindegrenze zwischen Oerlikon und Schwamendingen. Vom Bahndamm bis zur Tramstraße wird der Graben von Birken, Eichen und Büschen eingesäumt, die eine natürliche Windschutzhecke in diesem offenen, weiten Gelände darstellen.

Gemäß Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 14. März 1944 soll der Riedgraben eingedolt werden. Gleichzeitig ist aber vorgesehen, den heutigen Grünzug, der durch eine Rasenfläche auf dem über der Eindolung neu gewonnenen Land ergänzt wird, für die Zukunft zu erhalten. Er ist als natürliche Abgrenzung zwischen den westlich noch zu projektierten Sport- und Erholungsanlagen und dem östlich anschließenden Bauland gedacht.

Dem Protokoll des Stadtrates vom 29. September 1944 ist zu entnehmen, daß auf der Seite der Bauzone längs des Riedgrabens eine Straße mit einer 6 m breiten Fahrbahn und einem Schutzstreifen von 1 m Breite vorgesehen ist; westlich soll ein befahrbarer Fußweg von 3,5 m Breite erstellt werden, der als Spazierweg in ungezwungener Linie durch die Grünanlage führt.

Die vorstehend beschriebene Ausgestaltung des Riedgrabenweges benötigt einen Baulinienabstand von 40 m, der allerdings nur noch auf der Strecke vom Bahndamm bis zur Tramstraße möglich ist. Auf dem Teilstück Tramstraße bis Herbstweg kann wegen der beidseitig bereits erfolgten Überbauung der Baulinienabstand auf nicht mehr als 20 m angesetzt werden.

Die Niveaulinie des projektierten Riedgrabens steigt von der Siewertstraße mit 0,5 % gegen die Wallisellenstraße und fällt dann mit 0,6 % bis zur Tramstraße. Anschließend führt die Niveaulinie mit 2 bis 5 % Steigung gegen den Herbstweg. Die größte Aufschüttung beträgt 70 cm.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Stadtrates Zürich vom 22. November 1944 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Riedgrabenweg zwischen der Bahnlinie Oerlikon-Wallisellen und dem Herbstweg, in Zürich 11, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.